



Tarifordnung

Ganztagsschule Hartkirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartkirchen hat in seiner Sitzung vom 24.06.2024, TOP 04.1, die Tarifordnung – Betreuungsbeitrag für den Besuch des Betreuungsteiles und des Freizeitbereichs einer ganztägigen Schulform beschlossen.

§ 1

Gesetzliche Grundlage

Für die Teilnahme von Schüler/innen am Betreuungsteil bzw. Freizeitbereich ganztägiger Schulformen wird im Sinne des § 4 und § 5 Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 i.d.g.F. von der Gemeinde Hartkirchen als gesetzlicher Schulerhalter ein Beitrag von den Eltern/Erziehungsberechtigten eingehoben, die für den Unterhalt des Schülers/der Schülerin aufzukommen haben. Dieser Beitrag ist privatrechtlicher Natur.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Besuch des Betreuungsteiles bedarf einer schriftlichen Anmeldung, die von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu erbringen ist. Die Anmeldung gilt für das betreffende Schuljahr und ist spätestens am Donnerstag in der ersten Schulwoche an die Schulleitung zu richten. Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen. Eine Abmeldung ist nur zu Semesterende möglich und hat durch die Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich an die Schulleitung spätestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
2. Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Fixbeitrag und wird für ein Schuljahr 10mal (September bis Juni), jeweils am 10. des Folgemonats mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.



§ 3

Elternbeitrag

1. Der von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Als Familieneinkommen im Sinne der Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern) im gesamten Kalenderjahr des Vorjahres. (Nachweis: Jahreslohnzettel) Ebenso allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind umgehend bekanntzugeben und finden im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
3. Sollte das Familieneinkommen bis zum Donnerstag in der ersten Schulwoche am Gemeindeamt nicht nachgewiesen werden, wird der Höchstbeitrag vorgeschrieben.
4. Der Elternbeitrag für die schulische Tagesbetreuung beträgt 4 % von der Berechnungsgrundlage.
5. Der Elternbeitrag wurde wie folgt festgelegt:

Tage	Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
1 Tag	€ 15,00	€ 40,00
2 Tage	€ 25,00	€ 70,00
3 Tage	€ 35,00	€ 98,00
4 Tage	€ 45,00	€ 126,00

Freitags findet keine Nachmittagsbetreuung statt.

6. Der monatliche Elternbeitrag reduziert sich, wenn ein Kind die Schülerbetreuung wegen Krankheit mindestens 2 Wochen während eines Monats nicht besuchen kann. Dafür ist eine ärztliche Bestätigung notwendig. In allen übrigen Fällen ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.
7. Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei nachweislich auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Geschwisterabschlag

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Tagesbetreuung in der Gemeinde wird ab dem 2. Kind ein Abschlag von 50% festgesetzt.

§ 5

Sonstige Beiträge

1. Essensbeiträge:
Die Essensbeiträge werden von der Gemeinde Hartkirchen separat in Rechnung gestellt.
2. Bastelgeld:
Das Bastelgeld beträgt monatlich € 3,00.
Jausengeld:
Das Jausengeld beträgt monatlich € 2,00.
3. Veranstaltungen:
Beiträge für Veranstaltungen werden anlassbezogen eingehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Die neuen Richtlinien treten mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft und setzen alle bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.

